

# Die strafrechtliche Verfolgung organisierter Kriminalität - Eindrücke aus einem empirischen Forschungsvorhaben

*Jörg Kinzig*

## Gliederung

1. Einleitung
2. Definition organisierter Kriminalität
3. Das Lagebild „Organisierte Kriminalität“ des Bundeskriminalamtes
4. Das Forschungsprojekt „Die justitielle Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität“ am MPI Freiburg
5. Erste Eindrücke der Aktenanalyse
- 5.1 Ordnung der aufgegriffenen Kriminalitätsphänomene
- 5.2 Differenz Inhalt der Raster und justitielles Ergebnis
- 5.3 Materielles Strafrecht
- 5.4 Strafprozessrecht

## 1. Einleitung

„Korruption - Polizeimeister unter Anklage: Daten aus dem Dienstcomputer an Auto-Mafia verkauft - Staatsanwaltschaft: Bestechlichkeit und Beihilfe zum Diebstahl.“<sup>1</sup>

„Die Nessie-Verschwörung der Schotten-Mafia. Schwedischer Monsterjäger: Geschäftsleute am Loch Ness boykottieren Forschung.“<sup>2</sup>

„Die Büchsen-Mafia hortet schon. Polizei: Organisierte Banden wollen mit Zwangspfand richtig Geld machen.“<sup>3</sup>

---

1 Die Welt vom 5. Juni 2001.

2 Stuttgarter Nachrichten vom 21. Mai 2001.

3 Der Tagesspiegel vom 17. Mai 2001.

„Lebensgefahr durch Airbag-Klau. Insgesamt soll die „Airbag-Mafia“ seit 1998 in Deutschland rund 6 000 Airbags entwendet haben - Profis benötigen dafür nur eine Minute.“<sup>4</sup>

„138 Blitz-Einbrüche mit 40 Mio Beute. Brillen-Mafia wurde gefasst. Der Polizei ist ein schwerer Schlag gegen das organisierte Verbrechen gelungen.“<sup>5</sup>

Dies ist eine willkürliche Auswahl von Überschriften aus Artikeln, die innerhalb von nur rund sechs Wochen im Frühsommer 2001 in den Online-Ausgaben verschiedener deutschsprachiger Tageszeitungen zu finden waren. Sie illustrieren die begriffliche Vielfalt, aber auch sprachliche Verwirrung, die beim Generalthema „Organisierte Kriminalität“ weithin herrschen. Dem steht nicht entgegen, dass in Deutschland seit nunmehr einem Jahrzehnt die Suche nach geeigneten Antworten auf die Herausforderungen organisierter Kriminalität als ungebrochen aktuell erscheint und selbige inzwischen ein Gegenstand unzähliger Betrachtungen in Wissenschaft und den Medien ist<sup>6</sup>. Gesichertes Wissen scheint dennoch nur rudimentär vorhanden - in der Strafrechtswissenschaft wie in der Kriminologie. Die Kriminalpolitik agiert, gezwungenermaßen oder nicht, auch ohne wissenschaftliche Fundierung.

## 2. Definition organisierter Kriminalität

Ausgangspunkt jeder Beschäftigung mit organisierter Kriminalität in Deutschland ist nach wie vor die Definition der Innen- und Justizminister der Bundesländer aus dem Jahre 1986<sup>7</sup>. Sie lautet:

---

4 Kölner Stadt-Anzeiger vom 23. April 2001.

5 Kölner Express vom 20. April 2001.

6 Bei dieser zeitlichen Bestimmung wird nicht verkannt, dass *Kerners* Monographie über „Professionelles und organisiertes Verbrechen“ bereits aus dem Jahr 1973 stammt. *Kerner, H.-J.* (1973): Professionelles und organisiertes Verbrechen. Versuch einer Bestandsaufnahme und Bericht über neuere Entwicklungstendenzen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden, Wiesbaden.

7 Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität, abgedruckt in *Kleinknecht, T./Meyer-Goßner, L.*, (2001): Strafprozessordnung, 45. Aufl., München, RiStBV Anlage E, Punkt 2.1.

„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen

b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel

oder

c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.“

Zu dieser Definition gilt es drei Punkte hervorzuheben<sup>8</sup>:

1. Der handelnde Akteur bleibt ziemlich unbestimmt. Die Begehung von Straftaten durch (mindestens) drei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer genügt.

2. Die drei speziellen Komponenten organisierter Kriminalität (man könnte sie als eine Geschäftsstruktur-, eine Gewalt- und eine Einflussnahmekomponente bezeichnen) werden nicht kumulativ, sondern lediglich alternativ miteinander verknüpft.

3. Als Ziel der Tätigkeit wird ein Gewinn- oder Machtstreben genannt.

Diese Definition gibt in Deutschland seit längerer Zeit den Hintergrund ab, vor dem über organisierte Kriminalität diskutiert wird.

Zur Einschätzung des Stellenwertes dieser Definition ist es wichtig, zwei Punkte festzuhalten:

Einerseits ist es derzeit „die“ Definition organisierter Kriminalität in der Bundesrepublik. Andererseits ist diese Definition eine Richtlinie. Sie findet sich weder im Strafgesetzbuch noch in der Strafprozessordnung.

---

<sup>8</sup> Zur Entwicklung der Definition in den 1970er und 1980er Jahren, besonders unter dem Aspekt der Einflussnahme: *Kinzig, J.* (2000): Organisierte Kriminalität und ihre Einflussnahme auf Politik, Wirtschaft und Justiz, in: *Militello, V./Arnold, J./Paoli, L.* (2000): Organisierte Kriminalität als transnationales Phänomen, Freiburg im Breisgau, S. 191-222, 193 ff.

Die Definition ist sehr umfassend. So kann auch eine Diebesbande von drei Personen, die z.B. den Diebstahl und die Verschiebung von Autos ins Ausland organisiert, darunter fallen. Auch ist bemerkenswert, dass sich die Definition von der Beschreibung der Tätigkeit einer legalen Firma nur durch das Merkmal „planmäßige Begehung von Straftaten“ unterscheidet.

### 3. Das Lagebild „Organisierte Kriminalität“ des Bundeskriminalamtes

Mangels komplexerer empirischer Untersuchungen wird die in der Bundesrepublik Deutschland stattfindende Diskussion über Art und Umfang der organisierten Kriminalität stark durch die jährlich vom Bundeskriminalamt herausgegebenen Lagebilder „Organisierte Kriminalität“ bestimmt<sup>9</sup>. Ein solches wurde zuletzt für das Jahr 2000 veröffentlicht<sup>10</sup>.

Aus Tabelle 1 ergibt sich, dass die Einordnung als OK und damit die Zahl der OK-Ermittlungsverfahren über die vergangenen Jahre erstaunlich stabil verläuft. Jährlich werden bundesweit zwischen 500 und 600 Ermittlungsverfahren geführt, bei denen neue Sachverhaltsdaten anfallen. Zuletzt im Jahr 2000 waren es mit 553 Ermittlungsverfahren allerdings etwas mehr als in den Jahren zuvor. In rund 80% der Verfahren (2000: 87,0%) erkennt man eine Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, in etwa der Hälfte (2000: 44,7%) eine Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel.

---

9 Die Forschungsarbeiten von: *Rebscher, E./Vahlenkamp, W.* (1988): Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen und Bekämpfung aus der Sicht der Polizeipraxis, Wiesbaden; *Weschke, E./Heine-Heiß, K.* (1990): Organisierte Kriminalität als Netzstrukturkriminalität, Teil 1, Berlin; *Dörmann, U./Koch, K.-F./Risch, H./Vahlenkamp, W.*, (1990): Organisierte Kriminalität - wie groß ist die Gefahr? Wiesbaden; *Sieber, U./Bögel, M.* (1993): Logistik der Organisierten Kriminalität. Wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsansatz und Pilotstudie zur internationalen Kfz-Verschiebung, zur Ausbeutung von Prostitution, zum Menschenhandel und zum illegalen Glücksspiel, Wiesbaden, sowie *Wittkämper, G.W./Krevert, P./Kohl, A.* (1996): Europa und die innere Sicherheit. Auswirkungen des EG-Binnenmarktes auf die Kriminalitätsentwicklung und Schlussfolgerungen für die polizeiliche Kriminalitätsbekämpfung, Wiesbaden, beruhen überwiegend auf Befragungen von Polizeipraktikern.

10 Die Kurzfassung des Lagebildes 2000 findet sich im Internet unter: <http://www.bka.de/lageberichte/ok/2000kf/indexkf.html>.

Tabelle 1: Verteilung der speziellen Merkmale in Verfahren, die jeweils die Definition organisierter Kriminalität erfüllen

(Quelle: Lagebilder des Bundeskriminalamtes 1993-2000)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Zahl der OK-Verfahren insgesamt	534	569	520	o.A.	518	517	480	553
a) darunter gewerblich/ geschäftsähnlich	426 79,8%	429 75,4%	415 79,8%	o.A. 79,0%	409 79,0%	412 79,7%	369 82,5%	481 87,0%
b) darunter Anwendung von Gewalt oder anderer Mittel	282 52,8%	327 57,5%	249 47,9%	o.A. 46,9%	254 49,0%	293 56,7%	235 49,0%	247 44,7%
c) darunter Einflussnahme auf verschiedene Bereiche	91 17,0%	102 17,9%	84 16,2%	o.A. 15,3%	96 18,5%	110 21,3%	88 18,3%	95 17,2%

Auf das Merkmal der Einflussnahme auf verschiedene Bereiche des Staates, die Medien sowie die Wirtschaft entfallen regelmäßig unter 20% der Verfahren (2000: 17,2%).

Tabelle 2: Wichtige Parameter von Verfahren mit organisierter Kriminalität

(Quelle: Lagebilder des Bundeskriminalamtes 1993-2000)

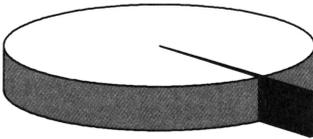
	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Zahl der Delikte	42 24	97 87	52 18	47 91	42 93	31 62	35 76	42 69
Delikte pro Verfahren	6	7	1	6	6	9	5	3
	75	160	91	77	71	53	63	67
Zahl der Tatverdächtigen	9 884	9 256	7 922	8 384	8 098	8 444	7 777	9 421
Zahl der Haftbefehle in % aller Tatverdächtigen		o.A. 24,3%	o.A.	o.A. 28,5%	2.190 27,0%	2.267 26,8%	1.995 25,7%	2.471 26,2%
Anteil nichtdeutscher Tatverdächtigen	54,5%	58,7%	63,6%	62,2%	60,1%	62,7%	58,4%	56,2%
Verursachter Schaden (in Mio. DM)	1 872	3 449	673	2 727	1 586	1 801	1 427	7 286
Erzielte Gewinne (in Mio. DM)	767	1 231	718	1 252	734	1 054	1 984	1 531

Bei diesen OK-Ermittlungsverfahren werden jährlich rund 40 000 Delikte registriert (Tabelle 2). Die Zahl der Tatverdächtigen schwankt in den letzten Jahren um die 8 000, wobei gegen rund ein Viertel der Angetroffenen Haftbefehle ergingen. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei

rund 60%. Der verursachte Schaden bewegt sich in der Regel zwischen 1 und 2 Milliarden DM (Ausnahme: 2000), die erzielten Gewinne lagen bis 1998 bei rund einer Milliarde DM, im Jahr 1999 bei zwei Milliarden DM, im Jahr 2000 bei 1,5 Milliarden DM.

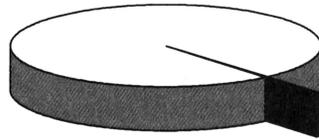
Was bedeuten diese Zahlen nun, etwa gemessen am gesamten Kriminalitätsaufkommen?

Anteil der OK-Straftaten an der Gesamtkriminalität



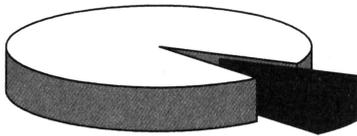
0,7 %

Anteil der OK-Tatverdächtigen an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen



0,4 %

Anteil der OK-Schadenshöhe am Gesamtschaden



7,0 %

Alle Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2000 (Schadenshöhe: 1999).

Schaubild 1: OK-Verfahren und Gesamtkriminalität

Setzt man die im Jahr 2000 in den OK-Verfahren registrierten rund 43 000 Straftaten in Beziehung zu den insgesamt über 6 Millionen (Schaubild 1), ergibt sich ein Anteil der OK-Straftaten von 0,7% an der Gesamtkriminalität. Bei den Tatverdächtigen standen im Jahr 2000 rund 9 400 Tatverdächtige in OK-Verfahren 2 300 000 Tatverdächtigen insgesamt gegenüber, was einen Anteil von 0,4% ausmacht. Gemessen am gesamten Kriminalitätsaufkommen ist der Anteil der OK-Delikte also sehr gering. Der relativ noch ge-

ringere Anteil der Tatverdächtigen im OK-Bereich deutet darauf hin, dass Täter in OK-Verfahren durchschnittlich in stärkerem Umfang mit Straftaten belastet sind. Der Anteil der im Jahre 1999 gemeldeten Schadenshöhe ist mit 7,0% vergleichsweise hoch<sup>11</sup>. Was den Umfang der organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik angeht, ergibt sich aus diesen Zahlen jedenfalls kein dramatisches Bild<sup>12</sup>.

#### **4. Das Forschungsprojekt „Die justitielle Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität“ am MPI Freiburg**

Ziel des Projektes „Die justitielle Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität“ ist es vor allem, aufzuzeigen, welche Sachverhalte von Polizei und Justiz unter dem Begriff organisierte Kriminalität aufgegriffen und wie und mit welchem Ergebnis sie von der Justiz bewältigt werden<sup>13</sup>.

Insgesamt wollen wir acht Datenquellen für die Untersuchung nutzbar machen (Schaubild 2).

Am Anfang der Untersuchung steht selbstverständlich eine Analyse des bundesweiten OK-Lagebildes des BKA (1). Daneben werden von uns auch die in einzelnen Bundesländern erstellten justitiellen bzw. gemeinsamen Lagebilder OK ausgewertet (2).

Eine weitere Quelle (3) bildet die Analyse der uns vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg überlassenen Raster von 153 OK-Komplexen, die vorwiegend aus den Jahren 1994 bis 1997 stammen. Mit diesem bundesweit weitgehend einheitlichen Raster werden jeweils grundlegende Sachverhalts- und Verfahrensdaten für jeden OK-Ermittlungskomplex erhoben. Sie werden später zur

---

11 Die hohe Schadenssumme im Jahr 2000 resultiert vor allem aus einem Verfahren mit über 4 Milliarden DM Schaden.

12 Vgl. auch *Wessel, J.* (2001): Organisierte Kriminalität und soziale Kontrolle, Wiesbaden, S. 125 ff.

13 Eine frühe Skizze des Forschungsprojektes findet sich bei *Kinzig, J.* (1999): Die justitielle Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität. Skizze eines empirischen Forschungsprojektes, in: *Albrecht, H.-J.*: Forschungen zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br., Freiburg i. Br., S. 111-134.

Aufnahme der jeweiligen Verfahren in das bundeseinheitliche OK-Lagebild an das BKA gemeldet.

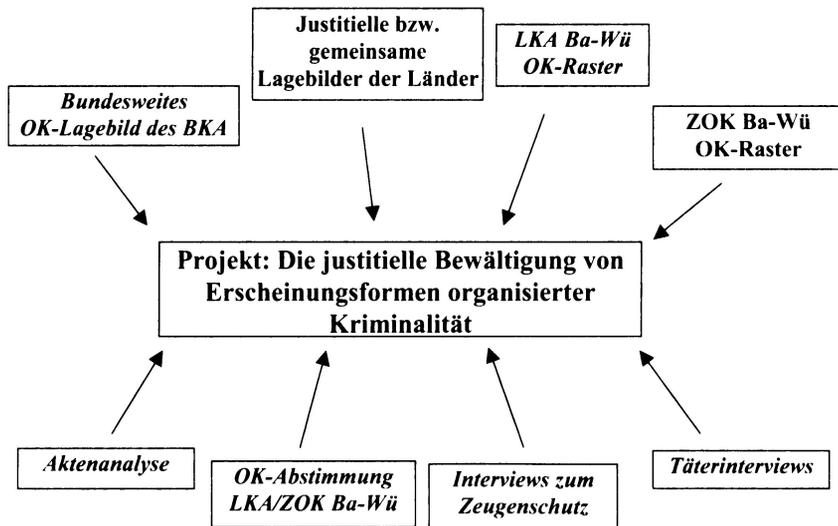


Schaubild 2: Übersicht Forschungsprojekt OK des MPI

In Baden-Württemberg sammelt zudem die bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart angesiedelte Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität (kurz: ZOK) wenige justitielle Daten. Diese Datensammlung mit 92 OK-Komplexen wurde uns freundlicherweise von der ZOK zur Verfügung gestellt (4).

Des Weiteren erhielten wir durch Vermittlung des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg die Möglichkeit, zehn Personen zu interviewen, die in Verfahren verurteilt wurden, die von der Polizei als Formen organisierter Kriminalität angesehen wurden. Diese Interviews fanden teilweise in Justizvollzugsanstalten statt (5).

Eine weitere, sechste Quelle bildeten Interviews zum Zeugenschutz (6).

Soweit mir bekannt, ist Baden-Württemberg das einzige Bundesland, in dem seit dem Jahr 1995 zum Jahreswechsel Vertreter des LKA und der Justiz (ZOK) auf mehreren Besprechungen eine Verständigung darüber herbeiführen, welche Komplexe die OK-Definition erfüllen und daher als organisierte Kriminalität anerkannt werden. So konnten wir uns zu Ende der Jahre 1999

und 2000 durch die Teilnahme an diesen Sitzungen einen Eindruck von diesem Auswahlprozess verschaffen (7). Kernstück der Untersuchung ist jedoch eine Aktenanalyse (8).

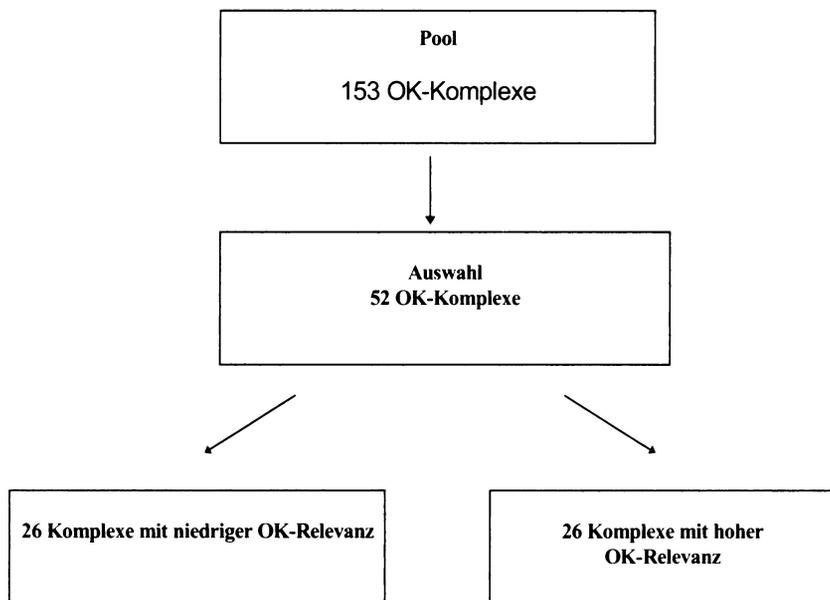


Schaubild 3: Auswahlvorgang bei der Aktenanalyse

Ausgehend von der These, dass es sich bei organisierter Kriminalität auch um schwer ermittelbare bzw. umfangreiche Kriminalität, kurz besonders komplexe Ermittlungsverfahren, handeln dürfte, haben wir aus verschiedenen Variablen einen Summenscore gebildet. Danach haben wir aus den 153 OK-Komplexen für die Aktenanalyse 52 ausgewählt: und zwar die 26 OK-Komplexe mit der höchsten und die 26 OK-Komplexe mit der niedrigsten Komplexität (Schaubild 3).

Betrachtet man nur den Variablenpool Ermittlungsaufwand, werden die Unterschiede zwischen den komplexen A- und den einfacheren B-Verfahren deutlich (Schaubild 4):

In A-Verfahren werden mehr Polizeibeamte eingesetzt. Es wird wesentlich häufiger durchsucht. Besondere Ermittlungsmethoden wie der Einsatz von Verdeckten Ermittlern (VE) und Vertrauenspersonen (VP) sowie die Telefonüberwachung (TÜ) sind die Regel. Oft erfolgen Maßnahmen des Zeu-

genschutzes. Eine Ermittlungsdauer von rund eineinhalb Jahren sowie die Polizeikosten von über 80 000 DM verdeutlichen anschaulich die Ermittlungintensität bei diesen umfangreichen A-Verfahren mit organisierter Kriminalität.

	A-Verfahren		B-Verfahren
Eingesetzte Beamte	4,0		2,4
Objektdurchsuchungen	20,2		7,0
VE-Einsatz	52,2	%	13,6
VP-Einsatz	70,6	%	12,5
Polizeikosten allgemein	84.841	DM	19.875
Telefonüberwachungen	88,5	%	38,5
Zeugenschutz	46,2	%	7,7
Ermittlungsdauer	17,5	Monate	10,7

Schaubild 4: Ermittlungsaufwand (unterschieden nach A- und B-Verfahren)

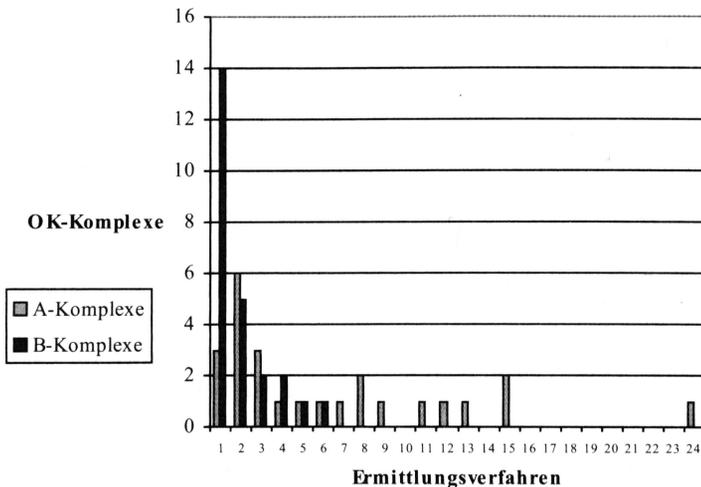


Schaubild 5: Anzahl der Ermittlungsverfahren pro OK-Komplex  
 Basis: 50 OK-Komplexe, 210 Ermittlungsverfahren (nach Vorgabe ZOK)

In Schaubild 5 haben wir dargestellt, wie viele verschiedene Ermittlungsverfahren der Justiz sich hinter den bisher ausgewerteten 50 OK-Komplexen verbergen. Auch hier zeigt sich eindrucksvoll der größere Umfang der A-Komplexe. Während sich kein B-Komplex aus mehr als sechs Ermittlungsverfahren zusammensetzt, sind es immerhin insgesamt 10 der A-Komplexe.

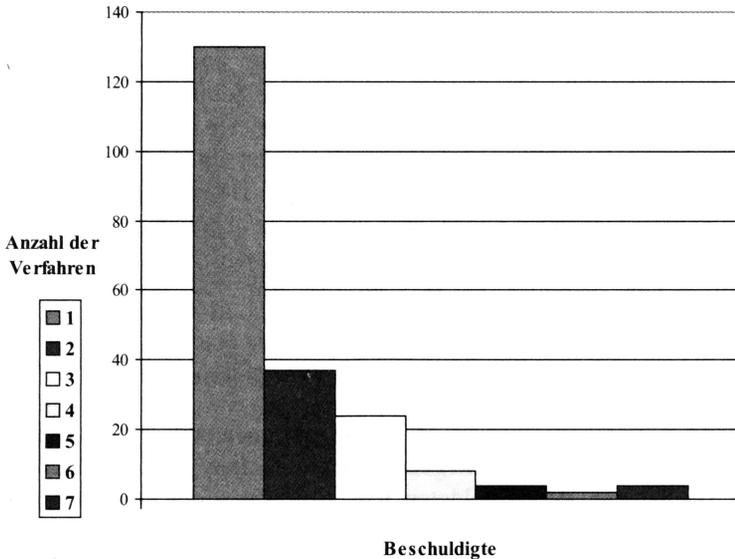


Schaubild 6: Anzahl der Beschuldigten pro Ermittlungsverfahren

**Basis:**  $n = 205$  Ermittlungsverfahren

Interessant ist ein Blick auf die Ebene der einzelnen Ermittlungsverfahren aller ausgewerteten Komplexe (Schaubild 6). Weit mehr als die Hälfte der Ermittlungsverfahren wurde nur gegen einen einzigen Beschuldigten geführt. Verfahren mit mehr als fünf Beschuldigten gibt es nur ganz selten. Bei sieben Beschuldigten hat die deutsche Justiz offensichtlich die Grenze ihrer Verarbeitungskapazität erreicht. Vor diesem Hintergrund steht man staunend vor dem Phänomen der italienischen Maxi-Prozesse, in denen mehr als 200 Beschuldigte in einem Verfahren abgeurteilt wurden.

Die Einsichtnahme, die Dokumentation und die Auswertung dieser 52 OK-Komplexe stehen mittlerweile kurz vor dem Abschluss.

## **5. Erste Eindrücke der Aktenanalyse**

### **5.1 Ordnung der aufgegriffenen Kriminalitätsphänomene**

Stellt man rein auf die Deliktsfelder ab, steht auch in dem von uns ausgewählten Material die Betäubungsmittelkriminalität im Vordergrund. Sie dürfte bei knapp der Hälfte der Komplexe den Schwerpunkt der Strafverfolgung ausmachen. Weitere Kriminalitätsschwerpunkte in den jeweiligen Komplexen sind Kfz-Verschlebung, Herstellung und Verbreitung von Falschgeld, Menschenhandel, Schleusungen sowie Schutzgelderpressungen. Fälle von Umwelt- und Wirtschaftskriminalität spielen nur ganz am Rande eine Rolle. Im Übrigen lässt sich fast jeder Komplex eindeutig einem Kriminalitätsschwerpunkt zuordnen. Werden zusätzlich Delikte aus einem anderen Kriminalitätsbereich begangen, sind diese ganz überwiegend als Begleitdelikte einzustufen, die zumindest auf der Verurteilungsebene kaum noch eine Rolle spielen.

### **5.2 Differenz Inhalt der Raster und justitielles Ergebnis**

Ein weiteres Augenmerk wird der Differenz zwischen dem Inhalt der Raster und dem späteren justitiellen Ergebnis gelten. Schon jetzt ist abzusehen, dass z.B. bei der Zahl der gemeldeten Tatverdächtigen, der Zahl der Delikte, aber etwa auch der Höhe des Schadens sowie der angenommenen Gewinne erhebliche Unterschiede zwischen den Angaben der Polizei und den späteren gerichtlichen Feststellungen liegen.

Stellt man etwa die Zahl der vom LKA erfassten Tatverdächtigen die der sogenannten Hauptbeschuldigten, also die Haupttäter nach Lesart der Justiz, gegenüber, zeigen sich augenfällige Unterschiede (Schaubild 7). Sind es nach Angaben der Polizei nur 16 OK-Komplexe mit bis zu 5 Tatverdächtigen, verdoppelt sich die Zahl bei der Berücksichtigung der Hauptbeschuldigten nach den Angaben der Justiz nahezu auf 30.

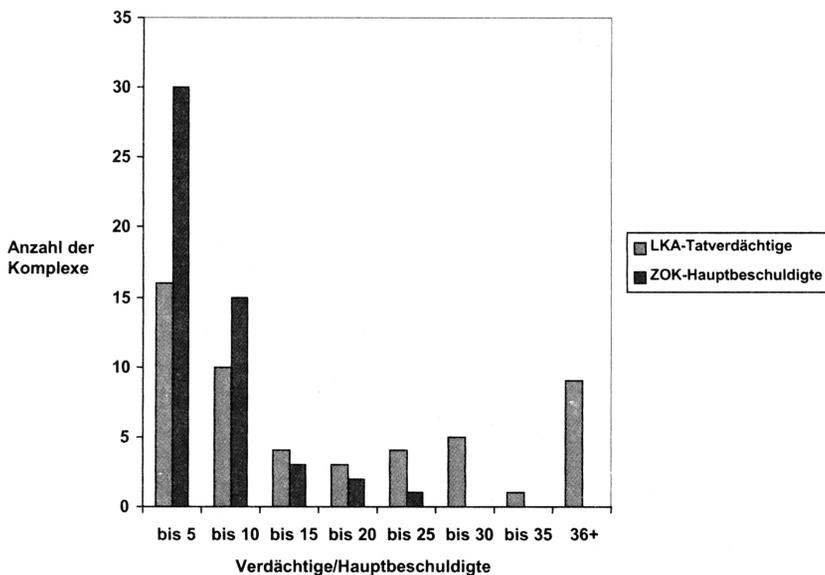


Schaubild 7: Vergleich Verdächtige nach LKA-Raster gegenüber ZOK-Hauptbeschuldigten - Komplexe insgesamt.

**Quellen:** LKA- bzw. ZOK-Raster; **Basis:** 52 Komplexe

Noch eindrucksvoller wird dieses Ergebnis - eine bemerkenswerte Differenz zwischen den Tatverdächtigen nach Angaben der Polizei und den Hauptbeschuldigten nach Angaben der Justiz, wenn man sich auf die Darstellung der A-Komplexe beschränkt (Schaubild 8).

Ein Grund für dieses Phänomen liegt selbstverständlich darin, dass das Lagebild OK des BKA eine reine Verdachtsstatistik darstellt. Dies zeigt sich etwa daran, dass mehrere der von uns analysierten OK-Komplexe durchweg mit Einstellungen endeten. Dennoch wurden sie mit allen Daten in das Lagebild OK aufgenommen.

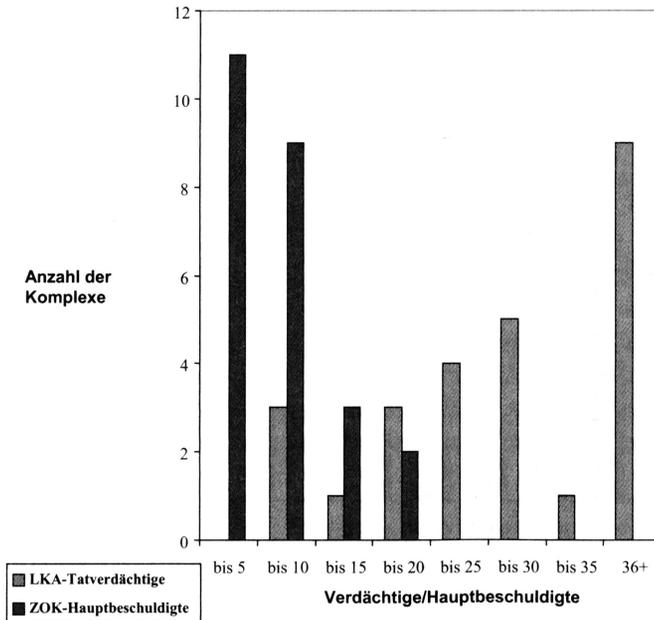


Schaubild 8: Vergleich Verdächtige nach LKA-Raster gegenüber ZOK-Hauptbeschuldigten  
- A-Komplexe -

Quellen: LKA- bzw. ZOK-Raster; Basis: 25 Komplexe

### 5.3 Materielles Strafrecht

Wie schon aufgrund der kriminalstatistischen Erkenntnisse zu erwarten war, spielt § 129 StGB, der Tatbestand der Bildung einer kriminellen Vereinigung, nur eine sehr untergeordnete Rolle. Eine Verurteilung wegen dieses Delikts erfolgte in keinem der untersuchten Komplexe.

Damit korreliert der Eindruck aus den Akten, dass von einer Tätigkeit veritabler Organisationen allenfalls in Ausnahmefällen gesprochen werden kann. Kennzeichen einer firmenähnlichen Struktur, wie etwa im Rauschgiftbereich die Honorierung eines Gruppenmitglieds als Fahrer unabhängig von der tatsächlich durchgeführten kriminellen Tätigkeit, sind nur selten zu finden. Wenn es tatsächlich zu einer arbeitsteiligen kriminellen Tätigkeit mehrerer Personen in größerem Umfang über einen längeren Zeitraum kommt,

ist dies am ehesten bei ethnisch homogenen Gruppierungen der Fall, deren Mitglieder dann sogar häufig miteinander verwandt sind.

„Prima facie“ bieten sich für das weitgehende Fehlen krimineller Organisationen im Hellfeld zwei Erklärungsversuche an: Die rechtlich völlig ungesicherten wirtschaftlich-kriminellen Beziehungen bei gleichzeitigem Wunsch nach Maximierung des Gewinns führen im allgemeinen zu instabilen Beziehungen der Teilnehmer am kriminellen Geschehen. So ist regelmäßig zu beobachten, dass sich Akteure gegenseitig betrügen, dass ausstehende Schulden nicht beglichen werden etc. Dies hat mangels rechtlicher Durchsetzbarkeit im Endergebnis häufig einen Wechsel der Geschäftspartner zur Folge. Die fehlende Stabilisierung des Rechts scheint allenfalls dann ausgeglichen werden zu können, wenn die Akteure anderweitig, vor allem verwandtschaftlich, miteinander verbunden sind.

Daneben dürfte die Ökonomie des kriminellen Marktes dazu zwingen, auf Angebot und Nachfrage flexibel zu reagieren, d.h. beim günstigsten Anbieter zu kaufen. Demgegenüber zeichnen sich am ehesten miteinander verwandte oder anderweitig homogene Ausländergruppen durch eine größere Marken- bzw. Kundentreue aus. Zugleich dürften diese Personenkreise häufig auch mangels Sprachkenntnissen etc. Zugangsbarrieren gegenüber anderen kriminellen Märkten aufweisen.

Zahlenmäßig häufiger als kriminelle Organisationen finden sich auf der rechtlichen Ebene Anklagen und Verurteilungen wegen Bandendelikten. Zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung besonders umkämpft sind Verurteilungen nach § 30a BtmG, also wegen bandenmäßigen Handeltreibens von Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen. Dies rührt u.a. daher, dass § 30a BtmG eine Mindeststrafe von immerhin fünf Jahren vorsieht.

Da sich der von der Rechtsprechung für eine Bande verlangte Wille, künftig gemeinsam Straftaten zu begehen, höchst selten dokumentiert findet, scheint das Bandenmerkmal häufig zu einer Verhandlungsmasse zwischen Anklage und Verteidigung zu werden. So ist es oft ein integraler Bestandteil der in OK-Verfahren regelmäßig anzutreffenden Absprachen der gerichtlichen Akteure.

## 5.4 Strafprozessrecht

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei organisierter Kriminalität jedenfalls auch um schwer ermittelbare Kriminalität. Schwer ermittelbar scheint die Kriminalität vor allem deswegen, weil auf den hierbei in Rede stehenden Deliktsfeldern in der Regel keine zur Anzeige bereiten Opfer vorhanden sind. Dies zwingt die Ermittlungsbehörden zum Einsatz der sogenannten Besonderen Ermittlungsmaßnahmen, vor allem von Telefonüberwachung, aber auch dem Einsatz von VE und VP.

Dem entspricht, dass nur in zwei der von uns untersuchten hochkomplexen Verfahren keine Tü stattfand. Dabei handelte es sich um ein Verfahren des Menschenhandels sowie eines von Schleusungen, die beide durch Zeugen-aussagen ausgelöst wurden.

Im Übrigen deutet vieles darauf hin, dass die Telefonüberwachung im Bereich der Ermittlungen organisierter Kriminalität eine Standardmaßnahme darstellt. Langfristig geschaltete Tü können dabei mehr als ein Jahr andauern. So wurden in einem Ermittlungsverfahren über 14 Monate eine Pizzeria abgehört und dabei knapp 30 000 Telefongespräche aufgezeichnet. Tü- und Dolmetscherkosten erreichen in diesen Fällen leicht mehrere 100 000 DM.

Unter den besonderen Ermittlungsmaßnahmen haben in OK-Verfahren neben der Tü, aber in einem deutlich geringeren Maß, der Einsatz von Verdeckten Ermittlern, von sogenannten in Deutschland nicht gesetzlich geregelten Vertrauenspersonen sowie der kleine Lauschangriff eine nennenswerte Bedeutung. Dies führt zu mannigfaltigen Problemen, von denen abschließend nur zwei genannt werden sollen.

Der Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen trifft auf eine Strafprozessordnung, die sich nach wie vor an der klassischen Ermittlungsarbeit orientiert. Herkömmlich galt es für Polizei und Staatsanwaltschaft, eine fest umrissene Straftat retrospektiv aufzuklären. Als Beispiel dafür kann dienen, dass ein Spaziergänger im Wald eine Leiche findet und daraufhin der dafür verantwortliche Täter gefunden werden muss.

Bei der opferlosen organisierten Kriminalität ist dagegen häufig schon kein hinreichend umrissenes Delikt vorhanden, das es aufzuklären gilt. Im Allgemeinen geht es um die Erhellung einer generellen Verdachtslage, z. B. den Verdacht, jemand treibt mit Rauschgift Handel.

Damit verschiebt sich die Aufgabenstellung von Polizei und Staatsanwaltschaft. Bei organisierter Kriminalität sind sie bestrebt, ein laufendes krimi-

nelles Geschehen zu begleiten, die Transaktionen per TÜ zu verfolgen, den Verdeckten Ermittler Rauschgift aufkaufen zu lassen. Ermittlungsmaßnahme und Straftat fallen zeitlich zusammen, häufig geht die Ermittlungsmaßnahme sogar der später abzuurteilenden Straftat voraus. Das gesetzliche Programm der Eingriffsmaßnahmen in der Strafprozessordnung ist auf eine solche Ermittlungstätigkeit aber bisher nicht zugeschnitten, was wiederum häufig zu Friktionen bei der Begründung führt.

Gleichzeitig führt die umfangreiche und technisierte Ermittlungstätigkeit der Polizei zu einem Ermittlungsumfang, der an die Grenzen des Strafverfahrens stößt, wenn nicht sogar diese sprengt. Verstärkend wirkt dabei das in Deutschland vorhandene Personal- und Ressourcengefälle zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft. Wirksamste Waffe der Verteidigung ist das Drohpotential, das kriminelle Geschehen im Strafprozess ordentlich aufklären zu lassen, etwa durch die Einführung aller Protokolle einer TÜ oder die Wiederholung der Übersetzung der TÜ-Bänder durch einen weiteren Dolmetscher. Unter dieser Bedingung liegt es nahe, dass sich die justitiellen Akteure auf eine ökonomische Verwaltung des von beiden Seiten vermuteten kriminellen Geschehens einigen. Die akribische Feststellung des einer Straftat zugrunde liegenden Sachverhaltes wird zur Ausnahme.